Satzung

des Gebirgstrachtenerhaltungsvereins Edelweiß Bichl

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Name des Vereins: GTEV Edelweiß Bichl e.V.

2. Sitz des Vereins: Bichl

3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen

4. Zweck
   Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Verbreitung der Gebirgstracht, Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde, des Brauchtums, die Übung und Lehre der Volksmusik, des volkstümlichen Geangs, das Ausbilden und Lehren von Volkstanz und Schuhplatteln.
   Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschafliche Zwecke.
   Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
   Der Verein ist frei von politischer oder religiöser Tendenz.

II. Mitgliedschaft

5. Mitgliedschaft

Jede männliche oder weibliche Person kann Mitlgied des Vereins werden, sofern sie das 16. Lebensjahr erreicht hat.
Über die Aufnahme enscheidet die Vorstandschaft. Neuanmeldungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
Die Mitglieder teilen sich in aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder auf.
Der Asutritt kann nur schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erfolgen, spätestens 3 Monate vor Jahresende.

6. Beiträge

Die Aufnahme- und Jahresbeiträge können in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit neu geregelt werden.

7. Ausschluß

Mitglieder können wegen ungebührlichen Benehmens bei Proben, Sitzungen und Vergnügungen ausgeschlossen werden. Außerdem bei Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages trotz Abmahnung durch den Verein.
Den Ausschluß beschließt die Vorstandschaft und teilt diesen der betreffenden Person schriftlich mit.
Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Ansprüche des betreffenden Mitglieds gegen den Verein.

III. Vereinsorgane, Wahlen

8. Organe des Vereins

a) Vorstand
b) Vorstandschaft
c) Mitgliederversamlung

9. Vorstand

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Diese vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorstand den Verein nur vertreten darf, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

10. Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich aus,

a) 1. Vorstand
b) 2. Vorstand
c) 1. Kassier
d) Schriftführer

sowie aus denjenigen Ämtern, die in der Geschäftsordnung als erweiterte Vorstandschaft bezeichnet sind, zusammen.

11. Mitgliederversammlung

Den Termin für die Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

12. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfasung und die
Entlastung der Vorstandschaft, sowie die Durchführung satzungsgemäßer Neuwahlen.
Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und dem 1. Vorstand sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, vom 1. Vorstand, mindestens 3 Wochen vorher, einzuberufen.
Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beim 1. Vorstand beantragt wird.

13. Wahlen

Wahlen finden turnusgemäß alle 3 Jahre statt.

IV. Vereinsabende

14. Vereinsabende finden nach Übereinkunft statt.

V. Satzungsänderungen

15. Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
Anträge hierzu sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand schriftlich einzureichen.
Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

IV. Auflösung des Vereins

16. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bichl. Sollte sich innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung des Vereins keine Neugründung mit dem obengenannten Zweck ergeben, so ist das Vereinsvermögen, das bis dahin bei der Gemeinde Bichl sichergestellt ist, einem gemeinnützigen, wohltätigen, von der Gemeinde Bichl ausgewählten Zweck zuzuführen.

VII. Beschlussfassung, Inkrafttreten

17. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 6.1.2003 beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom 6.1.1993.

18. Die Satzung tritt ab dem 6.1.2003 in Kraft.

Bichl den 6.1.2003

1. Vorstand

2. Vorstand

1. Kassier

Schriftführer